

**Satzung**  
**über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses**  
**der Ortsgemeinden Isert und Racksen**  
**vom 1. Oktober 2013**

Die Ortsgemeinderäte der Ortsgemeinde Isert und Racksen haben aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

**§ 1**  
**Benutzungsrecht**

- (1) Den Einwohnern und allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinden Isert und Racksen steht das Recht auf Benutzung folgender Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses im Rahmen dieser Satzung zu:
  1. Gesellschafts- und Nebenraum
  2. Küche mit allen vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen
  3. Foyer
  4. Toilettenräume
  5. Parkplatz
  6. Außenanlagen
- (2) Die Benutzung durch andere Personen für Familien- und Vereinsfeiern bedarf der Zulassung durch die Ortsbürgermeister.

**§ 2**  
**Benutzungsmöglichkeit**

- (1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen aller Art benutzt werden.
- (2) Der Ortsbürgermeister übt das Hausrecht aus.
- (3) Bei groben Verstößen gegen die Satzung können Personen oder Vereine von der künftigen Benutzung ausgeschlossen werden bzw. die Benutzungserlaubnis widerrufen werden.
- (4) Der Ortsbürgermeister kann Personen aus dem Bürgerhaus verweisen, die
  - a) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
  - b) andere Besucher belästigen oder
  - c) in grobfahrlässiger Weise gegen diese Satzung verstoßen

**§ 3**  
**Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Benutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Das Gleiche gilt für auftretende Schäden auf dem Parkplatz und dem zum Bürgerhaus gehörenden Außenanlagen mit Aufbauten. Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.
- (2) Beschädigungen an Einrichtungsgegenstände, Geräten, Böden, Wänden usw. sind dem Ortsbürgermeister unverzüglich zu melden.
- (3) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Nutzer des Bürgerhauses einschließlich des Parkplatzes. Sie übernimmt keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

## **§ 4 Pflichten des Benutzers**

- (1) Alle Veranstaltungen privater und gesellschaftlicher Art bedürfen der Genehmigung durch den Ortsbürgermeister.
- (2) Der Benutzer hat die überlassenen Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich besenrein zu reinigen und an die jeweils verwaltende Ortsgemeinde zu übergeben.
- (3) Eine Benutzung des Bürgerhauses ist für Minderjährige nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten zulässig.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Überlassung und Benutzung des Bürgerhauses werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben. Die Nebenkosten werden zusätzlich erhoben.
- (2) Für Personen, Personengruppen und Gewerbetreibende, die nicht unter § 1 Absatz 1 fallen (siehe § 1 Absatz 2), wird eine besondere Vereinbarung bezüglich des Gebührensatzes getroffen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtung des Bürgerhauses.
- (4) Aufgrund entsprechender Vereinbarung mit dem Drei-Dörfer-Heimatverein Isert/Racksen/Nassen entsteht bei Benutzung des Bürgerhauses und dessen Einrichtungen für diesen Verein keine Gebührenpflicht.

## **§ 6 Liefervereinbarungen**

Für das Bürgerhaus besteht ein Getränkeliefervertrag. Dieser beinhaltet lediglich die Lieferung von Bier. Alle bierhaltigen Getränke, sind bei einer Veranstaltung von dem Getränkelieferanten zu beziehen. Ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 6 bedeutet einen groben Verstoß im Sinne des § 2 Absatz 3 dieser Satzung. Ebenso haftet der Benutzer für sämtliche Schäden, die den Ortsgemeinden Isert/Racksen hierdurch entstehen.

## **§ 7 Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes**

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinden Isert und Racksen vom 28.09.2009 außer Kraft. Soweit Ansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Isert, 1. Oktober 2013  
Ortsgemeinde Isert

Racksen, 1. Oktober 2013  
Ortsgemeinde Racksen

Wolfgang Hörter  
Ortsbürgermeister

Bernd Hommer  
Ortsbürgermeister

**Anlage 1**  
**zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren**  
**für das Bürgerhaus der Ortsgemeinden Isert und Racksen**  
**vom 1. Oktober 2013**

**Gebühren:**

**a) Für die Benutzung des Bürgerhauses werden folgende Gebühren erhoben:**

- |   |      |
|---|------|
| • Benutzung                                     | 60 € |
| • Benutzung am 2. Tag (zum Beispiel Nachkaffee) | 35 € |
| • Beerdigungskaffee                             | 40 € |

Zu den üblichen Gebühren ist eine Reinigungsgebühr von 30 € zu zahlen.  
Bei starker Verschmutzung wird der zusätzliche Aufwand berechnet.

**b) Nebenkosten**

- |           |                |
|-----------|----------------|
| • Strom   | 0,50 €/kWh     |
| • Telefon | 0,30 €/Einheit |